

Tierarzt als Unternehmer

Foto: beige stellt



DIE GEMEINSCHAFTSPRAXIS ALS TIERÄRZTEGESELLSCHAFT IN FORM DER OFFENEN GESELLSCHAFT (BEZUGNEHMEND AUF DAS NEUE TIERÄRZTEGESETZ TÄG 2021*)

BESTIMMUNGEN NACH DEM NEUEN TÄG

Der tierärztliche Beruf darf in Österreich unter anderem nur ausgeübt werden, wenn die Eintragung in der Tierärzterliste, welche von der Tierärztekammer geführt wird, erfolgt ist. In dieser Liste werden ausschließlich natürliche Personen mit deren entsprechenden Daten veröffentlicht. Die Errichtung einer Gemeinschaftspraxis ist unverzüglich der Tierärztekammer und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Freiberuflich selbstständige Tierärztinnen und Tierärzte können durch schriftlichen Vertrag eine Gemeinschaftspraxis (Tierärztegesellschaft) begründen. Diese stellt nach außen rechtlich und wirtschaftlich eine Einheit dar – in einer sogenannten „Offenen Gesellschaft“ (§ 18 Abs. 1 TÄG).

Das neue TÄG bestimmt, dass alle Gesellschafter dieser Offenen Gesellschaft ausschließlich freiberuflich selbstständige Tierärztinnen und Tierärzte sein müssen. Dies fordert auch die Begriffsbestimmung des § 2 Z 8 TÄG für die Gemeinschaftspraxis: Zusammenschluss von zwei oder mehreren freiberuflich selbstständigen Tierärztinnen und Tierärzten zur Berufsausübung auf gemeinsame Rechnung. Die tierärztliche Gemeinschaftspraxis erfordert für den Gründungsvorgang einen schriftlichen Vertrag.

Zusammengefasst fordert daher das TÄG einen exklusiven Gesellschafterbereich von freiberuflich selbstständigen Tierärztinnen und Tierärzten, welche die Gründung der Offenen Gesellschaft mittels eines schriftlichen Vertrags als Gemeinschaftspraxis vollziehen und diese Gesellschaft auf gemeinsame Rechnung betreiben.

GESELLSCHAFTSRECHT

Die Offene Gesellschaft ist eine Personengesellschaft. Als Voraussetzung sind mindestens zwei Gesellschafter erforderlich, welche die Offene Gesellschaft unter einer eigenen Firma führen; weiters darf bei keinem Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt sein. Die Rechtsgrundlage für die Offene Gesellschaft findet man in §§ 105-160 des Unternehmensgesetzbuchs (UGB).

GRÜNDUNG DER TIERÄRZTLICHEN OFFENEN GESELLSCHAFT IN DER PRAXIS

Als erster Schritt ist ein Gesellschaftsvertrag einer Offenen Gesellschaft schriftlich zu fassen, sodass sich zwei oder mehrere freiberuflich selbstständige Tierärztinnen oder Tierärzte zu einer Offenen Gesellschaft zusammenschließen. Diese Gesellschaft ist beim Gericht, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Soweit

nichts anderes vereinbart wird, sind die Gesellschafter im gleichen Ausmaß zur Mitwirkung an der Förderung des Gesellschaftszwecks verpflichtet. Der Beitrag eines Gesellschafters kann sich jedoch auch auf die jeweilige Leistung von Diensten beschränken, als reiner Arbeitsgesellschafter. Ein bestimmter Betrag eines Gesellschaftskapitals ist nicht erforderlich, wird jedoch in der Praxis in den meisten Fällen zu fixieren sein.

Die Offene Gesellschaft entsteht mit der Eintragung im Firmenbuch. Die Haftung der Gesellschafter untereinander ist eine Solidarhaftung, also nach dem Prinzip „Einer für alle – alle für einen“.

Gemäß den Vorschriften des Tierärztegesetzes ist nun die Errichtung dieser Gemeinschaftspraxis unverzüglich an die Kammer und die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft/Magistrat) zu melden.

VORTEILHAFTIGKEIT DIESER OFFENEN GESELLSCHAFT

1. Die „Firma“ – der Firmenname: Die Offene Gesellschaft wird unter einer Firma geführt, also unter einem Firmennamen. Dieser Firmenname kann sich auf die Namen der Gesellschafter beziehen; Fantasienamen, beispielsweise „XY OG“, unterliegen der Würdigung des entsprechenden Firmenbuchs. Eine Offene Gesellschaft darf gemäß § 16 TÄG eine Ordination oder eine private Tierklinik führen. Jede Ordination oder private Tierklinik muss von einer Tierärztin oder einem Tierarzt fachlich eigenverantwortlich geführt (tierärztlich geleitet) werden, eine Person darf jeweils nur eine private Tierklinik oder höchstens zwei Ordinationen führen.

2. Hinsichtlich des Sozialversicherungsrechts sind alle Gesellschafter als freiberuflich selbstständige Unternehmer gleichgestellt mit jedem Tierarzt-Einzelunternehmen: pensionsversicherungsrechtlich also SVS-pflichtig, krankenversicherungsrechtlich entsprechend SVS bzw. ÖGK, nach Opting-out der Gruppenkrankenversicherung der Wiener Städtischen zugehörig.

3. Steuerrechtlich bildet die Offene Gesellschaft ein Unternehmen; dies mit einer eigenen Steuernummer. Ertragssteuerrechtlich wird jeder Gesellschafter der Offenen Gesellschaft mit seinen entsprechend zuzurechnenden Einkommen aus der Gesellschaft einkommensteuerpflichtig. Umsatzsteuerrechtlich besitzt diese Gesellschaft eine eigene UID-Nummer.

4. Dienstgeberbegriff: Die Gesellschaft ist auch Dienstgeber in Hinblick auf das Sozialversicherungsrecht, sie stellt also alle Dienstnehmer als Gesellschaft an, erhält daher eine eigene Sozialversicherungsdienstgebernummer.

Mit der Regelung der Gemeinschaftspraxis im § 18 Abs. 1 des neuen TÄG wird die Offene Gesellschaft im Bereich der Tierärzteschaft aus meiner Sicht sicher an Bedeutung gewinnen.

*Herzlichst
Ihr PRAXISmanager*

Dieser Artikel wurde mit aller gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Für allfällige Fehldarstellungen übernehmen wir keine Haftung. Der Beitrag kann und soll daher die fachkundige Beratung nicht ersetzen.

* Anm. d. Red.: Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses war die Einspruchsfrist des Bundesrates aufrecht. Das Gesetz tritt voraussichtlich mit 1.6.2021 rückwirkend in Kraft.

MAG. WERNER FRÜHWIRT

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.